

Richtlinie zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten der Stadt Kranichfeld vom 24.09.2019

In Übereinstimmung mit § 11 ThürKO und § 10 der Hauptsatzung der Stadt Kranichfeld erlässt die Stadt Kranichfeld folgende Richtlinie:

§ 1 Art der Ehrung

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung und Ehrung langjähriger Verdienste bzw. besonderer Einzelleistungen zum Wohle und Ansehen der Stadt Kranichfeld kann der Stadtrat die Ernennung zum Ehrenbürger vornehmen.
- (2) Unberührt von dieser Ehrung sind die Regelungen zur Verleihung von gesonderten weiteren Preisen der Stadt Kranichfeld, bei denen Persönlichkeiten des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens geehrt werden.
- (3) Ebenfalls gesonderte Bestimmungen gelten bei Jubiläen von Vereinen, Firmen, Körperschaften, Verbänden und anderen Einrichtungen, die ihren Sitz in Kranichfeld haben.
- (4) Alle Vergabeberatungen und Gremienentscheidungen zu Ehrungen, die in dieser Richtlinie geregelt sind, sowie deren Rücknahme, sind in nichtöffentlicher Sitzung durchzuführen.

§ 2 Ehrenbürger

- (1) Die Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Kranichfeld verleiht. Die Verleihung hat zum Ziel, allen Bürgern Kranichfelds und dabei besonders der jungen Generation, Vorbilder des gemeinschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens sowie der ehrenamtlichen Arbeit zum Wohl und zur Entwicklung der Stadt Kranichfeld zu vermitteln.
- (2) An die Verleihung sind höchste Ansprüche zu stellen. Die herausragenden Verdienste der zu ehrenden Person müssen der Stadt Kranichfeld auch überregional zur Ehre gereichen. Die zu würdigenden Leistungen sollten überdurchschnittlich sein und können insbesondere auf kulturellem, wirtschaftlichem, sportlichem, technischem, politischem, sozialem, humanitärem oder karitativem Gebiet liegen.
- (3) Die Ehrenbürgerschaft ist ein höchstpersönliches Recht. Besondere Rechte und Pflichten, außer das Recht, sich als Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen, werden mit der Verleihung nicht begründet oder aufgehoben. Die Eintragung der Ehrenbürgerschaft im Register des Stadtarchivs bleibt davon unberührt. Die Verleihung ist nicht an den Status „Bürger der Stadt Kranichfeld“ gebunden.
- (4) Die Ehrenbürger erhalten anlässlich ihrer Ernennung den Ehrenbürgerbrief. Die Ehrenbürger der Stadt Kranichfeld werden zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Kranichfeld eingeladen.

§ 3 Antragstellung

- (1) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrenbürgerschaft kann aus der Mitte des Stadtrates, vom Bürgermeister oder von Dritten gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich, versehen mit einer eingehenden Begründung und sonstigen für eine umfassende Beurteilung des Antrags erforderlichen, nachprüfbaren Unterlagen dem Bürgermeister zuzuleiten. Das schriftliche Einverständnis der für die Auszeichnung nach Absatz 1 vorgesehenen Persönlichkeiten ist nach positivem Beschluss des Stadtrats einzuholen.
- (3) Der Bürgermeister veranlasst eine Prüfung und gegebenenfalls die Einholung von Erkundigungen oder eine Anhörung. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (4) Der Beschluss zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates und wird in geheimer Abstimmung gefasst.
- (5) Die Ablehnung eines Antrags auf Verleihung der Ehrenbürgerschaft bedarf keiner Begründung.

§ 4 Verleihung

- (1) Zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist ein künstlerisch gestalteter Ehrenbrief auszustellen. Der Ehrenbürgerbrief ist vom Vorsitzenden des Stadtrates und vom Bürgermeister zu unterzeichnen. Er ist mit dem Dienstsiegel des Bürgermeisters zu versehen.
- (2) Der Ehrenbürgerbrief enthält den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner hervorragenden Verdienste sowie Datum und Bezeichnung des Stadtratsbeschlusses.
- (3) Die Ehrung findet in einem würdigen Rahmen in öffentlicher Form durch den Bürgermeister und den Stadtrat statt.
- (4) Über die vorgenommenen Ehrungen wird ein Register im Stadtarchiv geführt.
- (5) Die Verleihung der in diese Richtlinie vorgesehenen Auszeichnungen ist durch die Stadt Kranichfeld öffentlich bekannt zu machen, soweit die geehrte Persönlichkeit dem zugestimmt hat.

§ 5 Aberkennung

- (1) Die Ehrenbürgerschaft nach dieser Richtlinie kann bei unwürdigem Verhalten, welches dem Ansehen der Stadt Kranichfeld in erheblichem Maße schadet, wieder aberkannt werden.

- (2) Die Aberkennung kann von jedermann beantragt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform und muss nachprüfbar Feststellungen enthalten. Die Prüfung des Antrages erfolgt nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 dieser Richtlinie.
- (3) Der Stadtrat entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, ob dem Antrag stattgegeben wird.
- (4) Der Widerruf der Ehrung gemäß dieser Richtlinie ist durch den Bürgermeister zu veranlassen.
- (5) Der Antragsteller wird über das Ergebnis der Abstimmung schriftlich informiert.
- (6) Der Inhaber der Ehrenbürgerschaft wird über die Aberkennung derselben schriftlich durch den Bürgermeister informiert. Die Aberkennung der Ehrenbürgerschaft wird im Register des Stadtarchivs vermerkt.

§ 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Richtlinie tritt am 24.09.2019 in Kraft.
- (2) Ehrungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie ausgesprochen worden sind, bleiben nach Maßgabe der Richtlinie unberührt.
- (3) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils für alle Geschlechter.

Kranichfeld, den 24.09.2019

Enno Dörnfeld
Bürgermeister

